

An die
Schulleitung der
Graf-Heinrich-Schule
Hauptstr. 7
77756 Hausach



Antrag auf Beurlaubung vom Schulunterricht

Hiermit stellen wir den Antrag

unsere(n) Tochter/Sohn _____, Klasse _____,

in der Zeit vom _____ bis _____ vom Besuch

des Unterrichts zu beurlauben.

Beurlaubung vom Unterricht: Begründete dringende Ausnahmefälle (Tod naher Angehörige; **nicht** für Jahresurlaub der Erziehungsberechtigten während der Schulzeit, z.B. wegen Betriebsferien). Bei Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen kann schriftliche Bestätigung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verlangt werden. **Antrag** stellen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig, schriftlich mit genauer Begründung. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der/die Klassenlehrer/in oder in Fällen, die über zwei Tage hinausgehen, die Schulleitung.

Begründung:

Wir sind darüber informiert,

- dass die Folgen der Unterrichtsversäumnisse nicht der Schule angelastet werden dürfen.
- dass die damit verbundenen Unterrichtsversäumnisse und Hausaufgaben eigenverantwortlich nachzuarbeiten sind.

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Entscheidung der Schulleitung

-
- Dem Antrag auf Befreiung vom Unterricht kann entsprochen werden
 - Dem Antrag auf Befreiung vom Unterricht kann wegen der geltenden Vorschriften nicht stattgegeben werden.

Ort, Datum

Schulleitung / Schulstempel

Hinweis: Falls Sie sich während der oben festgelegten Zeit der Befreiung vom Schulunterricht in ein anderes Land begeben, sollten Sie dieses Formular bei Ihren Reiseunterlagen mit sich führen.

§ 4 Schulbesuchsverordnung

Beurlaubung (Auszug)

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage [...], nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleiben unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;

2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
Schulbesuchsverordnung

3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10;

4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

8. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Schulgesetz § 85 / 86

Sonstige Vorschriften (Zusammenfassung) Verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist. Diese Verantwortlichen handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen die Verpflichtungen der Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei Verletzung der Schulbesuchspflicht kann ein Schüler auf Anordnung der Verwaltungsbehörde (Ordnungsamt) der Schule polizeilich zugeführt werden.